

RS UVS Kärnten 1993/05/25 KUVS-296/4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1993

Rechtssatz

Bei Übertretungen von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, ist, wenn das Unternehmen in Filialen gegliedert ist und in einer der Filialen eine arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmung mißachtet wurde, der Tatort dort anzunehmen, wo der Beschuldigte (als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufene Organ) hätte handeln sollen. Das ist üblicherweise am Ort des Sitzes der Unternehmensführung der Fall (Behebung des Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at